

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN PRODAC

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Alle von Prodac ausgehenden Angebote, Bestellungen von Kunden-Käufern und mit Prodac abgeschlossene Vereinbarungen unterliegen den nachfolgend angegebenen Bedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang gegenüber den Bedingungen des Kunden-Käufers.
- 1.2. Im Fall eines Widerspruchs haben die Bestimmungen der individuellen Vereinbarungen, die der Käufer mit Prodac abgeschlossen hat, Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Die Nichtigkeit oder Nicht-Vollstreckbarkeit einer der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 1.4. Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache angeführt sind, ist der niederländische Text bei Streitigkeiten stets ausschlaggebend.

2. VEREINBARUNG und BEENDIGUNG

- 2.1. Im Falle von Differenzen zwischen der Bestellung des Käufers und der Verkaufsbestätigung von Prodac gilt ausschließlich die Verkaufsbestätigung als Beweis des Inhalts der Vereinbarung.
- 2.2. Prodac hat die freie Wahl bezüglich Herkunft und/oder Fabrikation der verkauften Waren, es sei denn, dass diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Die Waren werden unter Berücksichtigung der gängigen Toleranzen für Abmessungen, Mengen und Gewichte verkauft und geliefert, es sei denn, dass diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
Unter gängigen Toleranzen wird eine Abweichung bzw. eine Differenz innerhalb einer Größenordnung von 0 bis 10% verstanden.
- 2.4. Im Falle von höherer Gewalt ist Prodac berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder die Vereinbarung im Hinblick auf die durch höhere Gewalt betroffenen Waren durch einfache schriftliche Erklärung und ohne gerichtliches Einschreiten zu beenden, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
Unter höherer Gewalt werden unter anderem, allerdings nicht ausschließlich, verstanden:
Betriebsstörung oder Betriebsunterbrechung beliebiger Art, unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese entstanden ist.
Verzögerte oder zu späte Lieferung durch einen oder mehrere Zulieferer von Prodac, sowie durch Dritte
Transportschwierigkeiten oder Transportbehinderungen beliebiger Art, wodurch der Transport zum oder vom Ablieferungsort bzw. zum oder vom Bestimmungsort erschwert oder behindert wird
Import- und Exportbeschränkungen jeglicher Art
Jede wirtschaftliche oder andere Zwangsmaßnahme, welche die Lieferung verhindert oder darauf Auswirkungen hat, selbst wenn diese die Lieferung nicht absolut unmöglich macht
- 2.5. Im Falle des Todes, der Liquidation oder des Konkurses des Käufers ist Prodac berechtigt, ihre Vereinbarung mit dem Käufer durch eine einfache schriftliche Erklärung und ohne vorhergehendes gerichtliches Einschreiten aufzulösen, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche geltend machen kann.
- 2.6. Im Falle einer vertraglichen Nichterfüllung durch den Käufer hat Prodac die Wahl, entweder die Ausführung der Vereinbarung zu fordern, oder - nach Inverzugsetzung mittels Einschreiben, die bis acht Tage nach dem Versanddatum ohne Ergebnis blieb - die Vereinbarung ohne vorhergehendes gerichtliches Einschreiten zu Lasten des Käufers aufzulösen. Die erwähnte Inverzugsetzung kann unterbleiben, sofern der Käufer Prodac deutlich gemacht hat, dass er seine Abnahmeverpflichtung nicht erfüllen werde.
Sowohl im Falle einer gezwungenen Ausführung der Vereinbarung als auch im Falle der Auflösung der Vereinbarung hat Prodac Anspruch auf die Vergütung ihres gesamten Schadens, einschließlich der Honorare und Kosten ihrer technischen und rechtlichen Ratgeber.
Im Falle der Auflösung der Vereinbarung zu Lasten des Käufers hat Prodac, unabhängig ihres Anspruchs auf vollständige Entschädigung der Kosten und Schäden, jedenfalls Anspruch auf einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25% des vereinbarten Preises.

3. LIEFERUNG und ABNAHME

- 3.1. Angegebene oder vereinbarte Lieferfristen gelten stets als ungefähr sowie unter Vorbehalt unvorhergesehener Umstände und werden im Maße des Möglichen eingehalten.
- 3.2. Wenn die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden kann, hat Prodac Anspruch auf Teillieferungen und Teilfaktorierung.
- 3.3. Ausser im Falle einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen wird davon ausgegangen, dass die Waren aus den Lagern, in denen die Waren von Prodac gelagert werden, geliefert wurden, und zwar zum Zeitpunkt der Auslieferung der Waren von diesen Lagern. In diesem Fall ist der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Vereinbarung zur Abnahme verpflichtet.
- 3.4. Wenn der Käufer die Waren nicht abnimmt, wenn er unterlässt, die Waren abzuholen oder wenn er sie bei der Lieferung nicht in Empfang nimmt, ist Prodac berechtigt, die Waren auf Rechnung und auf ausschließliches Risiko des Käufers zu lagern und dies dem Käufer in Rechnung zu stellen sowie eine Entschädigung ihres gesamten Schadens zu fordern, unabhängig ihres Rechts, die Kaufvereinbarung gemäß der Bestimmung in Artikel 2.6 aufzulösen.

4. RISIKOÜBERTRAGUNG

- 4.1. Das Risiko im Zusammenhang mit der verkauften Ware geht zum Vertragsabschluss auf den Käufer über, unabhängig von der vom Käufer und dem Verkäufer gewählten Incoterm-Bedingung im individuellen Kaufvertrag und in Abweichung von Artikel 1.2.

5. REKLAMATIONEN, GARANTIE UND HAFTUNG

- 5.1. Verkauf von Waren, die unter die Kategorie „1.-Wahl-Material“ fallen:
Im Falle eines Verkaufs von 1.-Wahl-Material müssen Reklamationen aufgrund von Nichtkonformität oder sichtbaren Mängeln unverzüglich zum Zeitpunkt der Lieferung oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung hätte stattfinden müssen, schriftlich an Prodac mitgeteilt werden.
Im Falle eines Verkaufs von 1.-Wahl-Material müssen Reklamationen im Hinblick auf verborgene Nichtkonformitäten oder verborgene Mängel mittels eingeschriebenen Briefs an Prodac innerhalb von acht Werktagen nach deren Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung oder innerhalb von drei Monaten, nachdem die Lieferung stattfinden hätte müssen, mitgeteilt werden.
Eventuelle Rechtsforderungen in Bezug auf sichtbare oder verborgene Nichtkonformität bzw. sichtbare oder verborgene Mängel müssen unter Androhung des Verfalls spätestens drei Monate nach der fristgerechten Reklamation anhängig gemacht werden.
Der Käufer muss Prodac die mangelhaften Waren zur Verfügung stellen können.
Wenn der Käufer die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn die Waren verarbeitet, bearbeitet oder veräußert wurden bzw. sich nicht mehr im Besitz des Käufers befinden, wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf seine Forderungen aufgrund sichtbarer oder verborgener Nichtkonformität und sichtbarer oder verborgener Mängel verzichtet.
Im Falle einer begründeten Reklamation aufgrund sichtbarer oder verborgener Nichtkonformitäten bzw. sichtbarer oder verborgener Mängel kann Prodac zwischen Preiserminderung oder dem Austausch der verkauften Waren wählen, und zwar innerhalb einer vor ihr festzulegenden angemessenen Frist und ohne zusätzlichen Schadenersatz.
- 5.2. Verkauf von Waren, die unter die Kategorie „2.-Wahl-Material“ fallen:
Im Falle eines Verkaufs von 2.-Wahl-Material werden die Waren in den Lagern, in denen sie gelagert werden, sowie in dem Zustand, in denen sie sich befinden, verkauft und angenommen. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Waren im Vorhinein in den Lagern, in denen die Waren von Prodac gelagert werden, zu kontrollieren, ohne dass Prodac verpflichtet ist, ihn dazu einzuladen. Nach der Auslieferung aus den Lagern gilt das Gelieferte als unwiderruflich und bedingungslos vom Käufer angenommen und werden von Prodac keine Reklamationen aufgrund sichtbarer oder verborgener Nichtkonformität oder sichtbarer oder verborgener Mängel angenommen, da versendete Waren als definitiv angenommen betrachtet werden →

STAINLESS STEEL | WIRES AND WIRE RODS | CARBON STEEL PRODUCTS | TIN MILL PRODUCTS

5.3. Qualitätsanforderungen oder Qualitätsnormen der von Prodac zu liefernden Waren müssen ausdrücklich vereinbart werden. Geringe, in der Branche übliche bzw. technisch unvermeidbare Abweichungen und Differenzen in Qualität, Farbe, Maß oder Verarbeitung stellen keinen Anlass für eine Reklamation dar. Die Garantieverpflichtung von Prodac erstreckt sich lediglich auf die ausdrücklich erteilten Qualitätsbedingungen bzw. ausdrücklich vereinbarten Qualitätsnormen. Prodac garantiert nicht, hat niemals garantiert und ist nicht dafür verantwortlich, dass die gekauften Waren für den Zweck geeignet sind, für den der Käufer sie bearbeiten, verarbeiten, benutzen lassen oder benutzen möchte, außer wenn der Käufer die Bestimmung der Waren ausdrücklich und schriftlich angegeben hat und diese ausdrücklich und schriftlich von Prodac akzeptiert wurde.

5.4. Die Haftung von Prodac für alle direkten Kosten und Schäden aufgrund eines Fehlers oder Mangels in der Ausführung der Vereinbarung wird stets auf die Neulieferung oder den vereinbarten Kaufpreis beschränkt.

5.5. Prodac kann in keinem Fall für indirekte, spezielle, unbeabsichtigte oder strafbare Schäden sowie Folge- oder Produktschäden zur Haftung gezogen werden, wie beispielsweise, allerdings nicht ausschliesslich, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten der Montage und/oder der (Neu-) Installation, Gewinnverminderung, Betriebsstagnation, Inkassokosten einschließlich Rechtsanwaltskosten, selbst wenn Prodac über die Möglichkeit derartiger Schadensformen informiert wurde.

5.6. Der Käufer stellt Prodac schadlos gegenüber allen Ansprüchen von Dritten auf Entschädigung aller Schäden im Hinblick auf die verkauften oder gelieferten Waren und die von Prodac erteilten Informationen.

5.7. Prodac ist gegenüber dem Käufer keinesfalls zur Gewährleistung für Ausgleichsansprüche aufgrund von Taten Dritter verpflichtet. Prodac ist demzufolge im Fall von Ausgleichsansprüchen aufgrund einer Tat von Dritten dem Käufer gegenüber nicht schadenersatzpflichtig.

6. TRANSPORT

6.1. Falls Prodac für den Transport der verkauften Waren verantwortlich ist, bestimmt sie frei den Spediteur, den Einlagerer und das Transportmittel. Außer im Falle einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung reisen von Prodac zu liefernde Waren ab der Auslieferung aus den Lagern, in denen Prodac die Waren gelagert hat, auf Rechnung des Käufers.

7. PREIS und ZAHLUNG

7.1. Alle von Prodac angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der Mehrwertsteuer. Alle für die zu liefernden Waren und Dienstleistungen fälligen Abgaben oder Steuern fallen zu Lasten des Käufers. Alle mit der Lieferung der Waren (z.B. Transport) verbundenen Kosten fallen zu Lasten des Käufers. Bank- sowie andere Kosten, beispielsweise Kosten in Folge von Kursschwankungen, internationalen Transfers etc. fallen zu Lasten des Käufers.

7.2. Außer im Falle einer ausdrücklichen abweichenden schriftlichen Vereinbarung wird nur gegen Barzahlung zum Zeitpunkt der Lieferung und Vorlage der Versanddokumente geliefert, und ist der Preis am Sitz von Prodac zahlbar. Das Recht des Käufers, mit seinen eventuellen Forderungen gegenüber Prodac aufzurechnen oder seine Zahlungsverpflichtung aufzuschieben, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. Im Falle der Nichtzahlung bzw. nicht zeitgerechten Zahlung werden von Rechts wegen und ohne vorhergehende Inverzugsetzung Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, zu rechnen ab dem Fälligkeitstag der Rechnung, sowie eine Vergütung aller sich daraus ergebenden Kosten fällig, die pauschal mit mindestens 15% des offenstehenden Rechnungsbetrages festgelegt werden, mit einem Minimum von Euro 150,-, unvermindert des Anspruchs auf vollständigen Schadenersatz.

7.4. Die Nichtbegleichung einer Rechnung am Fälligkeitstag hat die unverzügliche Fälligkeit aller anderen offenstehenden Rechnungen von Prodac zur Folge.

7.5. Reklamationen in Bezug auf Rechnungen von Prodac müssen begründet werden und innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung mittels eingeschriebenen Briefes an Prodac erfolgen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1. Trotz der Risikoübertragung gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 verbleiben alle gelieferten Waren ausnahmslos bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer all seine Verpflichtungen erfüllt hat, im Eigentum von Prodac. Davon umfasst sind alle Verpflichtungen des Käufers, die sich aus Vereinbarungen, in denen sich Prodac zur Lieferung verpflichtet hat, ergeben oder damit zusammenhängen, einschließlich Forderungen bezüglich Schadenersatz, Zinsen und Kosten.

8.2. Solange der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, ist er verpflichtet, die von Prodac gelieferten Waren aufzubewahren und bleibt er für jeden möglichen Verlust oder jeden möglichen Schaden verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich, die von Prodac gelieferten Waren in ihrem ursprünglichen Zustand, nicht verarbeitet, getrennt von bzw. nicht vermengt mit anderen Waren und deutlich als Eigentum von Prodac gekennzeichnet, aufzubewahren, sowie die Waren ordnungsgemäß zu versichern und die Versicherung für ihren vollständigen Wert und gegen alle Risiken aufrecht zu erhalten.

Der Käufer muss Prodac in jedem Fall verständigen, wenn die Waren in einem vom Käufer gemieteten Raum untergebracht werden. Er muss die Identität und den Wohnsitz des Vermieters bekannt geben, sodass Prodac ihn auf seinen Eigentumsvorbehalt hinweisen kann.

8.3. Wenn der Käufer eine seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Prodac nicht erfüllt, oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer die oben genannten Verpflichtung nicht erfüllen wird, ist Prodac ohne Inverzugsetzung berechtigt, die gelieferten Waren unverzüglich an sich zu nehmen, wo immer sich diese auch befinden. Die Kosten der Rücknahme werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

8.4. Solange der Käufer nicht alle in Artikel 8.1 genannten Verpflichtungen erfüllt hat, ist er nicht berechtigt, die betreffenden Waren zu veräußern oder zu verpfänden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bezüglich der von Prodac gelieferten Waren aufrecht, selbst wenn diese vom Käufer doch veräußert werden und somit aus seinem Vermögen ausgeschieden sind. Wenn die von Prodac gelieferten Waren (selbst be- oder verarbeitet), für die noch ein Eigentumsvorbehalt von Prodac gilt, weiterverkauft oder übertragen werden, gehen die Schuldforderungen, die sich aus diesem Verkauf oder dieser Übertragung ergeben, von Rechts wegen an Prodac über.

9. STREITIGKEITEN

9.1. Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen, unterliegen dem nationalen belgischen Recht mit Ausnahme des Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11 April 1980. (Wiener Kaufrechtsübereinkommen). Für eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind nach Wahl des Klägers die Gerichte des Gerichtsprengel Antwerpen (Belgien) oder die Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten ausschließlich zuständig.

